



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

BGB AT 1
22. Auflage 2018

Die Regelungen des BGB AT bilden die absolute Grundlage für die Erlernung und Beherrschung des gesamten Zivilrechts. Sie betreffen u.a. das Zustandekommen und die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen, auch unter Einschaltung von Stellvertretern und Boten.

Dieses Skript stellt diese Inhalte so dar, wie Sie sie in **Ihrer Examensklausur** brauchen. Es vermittelt Ihnen die vielfältigen Vernetzungen und Strahlwirkungen des BGB AT in das gesamte Zivilrecht, weit über dem für eine Semesterabschlussklausur ausreichenden Grundwissen. Zu diesem Zweck wurde das Skript gegenüber der Vorauflage nochmals umfassend überarbeitet, selbstverständlich unter Einbeziehung aktuellster Rechtsprechung.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **27 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern



Zusammen mit den Karteikarten BGB AT erhalten Sie diese zu einem vergünstigten Preis.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

NEU:
Im Paket günstiger!

 Alpmann Schmidt

BGB AT 1

2018

S



Skripten

Lücke

BGB AT 1

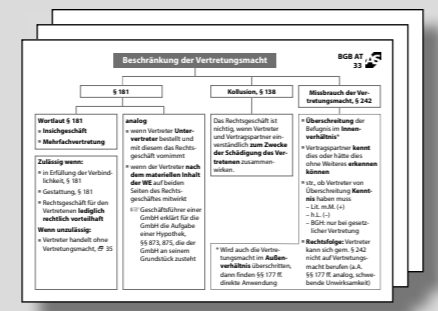
22. Auflage 2018

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt



Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

BGB AT 1

2018

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Lüdde, BGB AT 1, Rn.

Lüdde, Dr. Jan Stefan

BGB AT 1

22. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-613-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung 1

 A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung 1

 B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte 1

 C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese 3

 I. Ansprüche 3

 II. Einwendungen und Einreden 4

 III. Dreistufiger Aufbau (Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit) 5

2. Teil: Rechtsgeschäfte 7

1. Abschnitt: Grundsätzliches 7

 A. Unterscheidung von Willenserklärung und Rechtsgeschäft 7

 B. Arten von Rechtsgeschäften 7

 I. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte 7

 1. Verträge 7

 2. Einseitige Rechtsgeschäfte 8

 3. Gesellschaftsverträge und Beschlüsse 8

 II. Verpflichtungsgeschäfte, Verfügungsgeschäfte, Hilfsgeschäfte 9

 C. Trennungsprinzip 10

 D. Abstraktionsprinzip 10

 I. Ausnahmen: Bedingte Verfügung, einheitliches Rechtsgeschäft 11

 II. Fehleridentität 12

2. Abschnitt: Willenserklärung 13

 A. Tatbestand der Willenserklärung 13

 I. Äußerer Erklärungstatbestand 13

 1. Äußerer Handlungswille 14

 2. Äußerer Rechtsbindungswille 14

 a) Äußerungen ohne rechtlichen Bezug 14

 b) Warenanpreisungen – invitatio ad offerendum 14

 aa) Schaufensterauslage 14

 Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage 15

 bb) Inserat in der Zeitung oder im Internet 16

 cc) Versandhandel und Softwarekauf im Internet 16

 dd) Selbstbedienungsladen 17

 ee) Selbstbedienungstankstelle 17

 ff) Online-Auktion 18

 c) Auskunft, Rat und Empfehlung 18

 d) Gefälligkeiten 20

 aa) Alltägliche Gefälligkeiten 20

 bb) Gefälligkeitsverhältnis 23

 cc) Gefälligkeitsvertrag 23

 e) Vorbehalt, Scheingeschäft und Scherzgeschäft 25

 aa) (Geheimer) Vorbehalt, § 116 25

 bb) Scheingeschäft, § 117 25

 Fall 2: Scheingeschäft aus Sparsamkeit – Die Unterverbriefung 26

 cc) Scherzgeschäft, § 118 27

 Fall 3: Der ahnungslose Verkäufer 28

 3. Äußerer Geschäftswille und vertragswesentliche Bestandteile (essentialia negotii) 29

 a) Einseitige Willenserklärungen 29

 b) Verträge 30

 aa) Schuldrecht und Bestimmbarkeit 30

 bb) Sachenrecht und Bestimmtheit 31

 II. Innerer Erklärungstatbestand und Zurechnung 31

 1. Innerer Handlungswille 32

 2. Innerer Geschäftswille 33

 3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein 33


 Fall 4: Trierer Weinversteigerung 34

4. Unvollständige, von einem Dritten ausgefüllte Blankoerklärung	36
Fall 5: Blankettvervollständigung	36
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung	39
B. Wirksamwerden der Willenserklärung	40
I. Abgabe	40
1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Anwesenden und Abwesenden	40
2. Erklärungsvertreter und Erklärungsboten	40
3. Abhandengekommene Willenserklärung	41
Fall 6: Das Gegenteil von „gut gemacht“ ist „gut gemeint“	41
II. Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen	43
1. Zugang unter Anwesenden	44
2. Zugang unter Abwesenden	45
a) Empfangsvorrichtungen	45
b) Empfangspersonen: Empfangsbote und -vertreter	46
3. Widerruf vor/bei Zugang, § 130 Abs. 1 S. 2	47
Fall 7: Hingegeben – abgegeben	48
4. Verhinderung des Zugangs	50
Fall 8: Wirklich wichtige Erklärungen verschickt man (nicht?) per Einschreiben	51
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung	54
3. Abschnitt: Vertragliche Einigung	55
A. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme	55
I. Angebot (auch: Antrag)	55
1. Tod/Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden, §§ 130 Abs. 2, 153	55
Fall 9: Tote brauchen keinen Anzug	55
2. Freibleibendes Angebot, § 145 a.E.	57
II. Annahme	58
1. Abgabe	58
2. Modifizierte Annahme, §§ 150 Abs. 2, 146 Var. 1	59
3. Fristgerechte Annahme, § 146 Var. 2	60
a) Vom Anbietenden bestimmte Annahmefrist, § 148	60
b) Gesetzliche Annahmefrist, § 147	60
c) Verspätet zugewandene, rechtzeitig abgesandte Annahme, § 149	61
d) Verspätete Annahme, § 150 Abs. 1	61
4. Ausnahmsweise entbehrlicher Zugang, § 151	62
III. Vertragsschluss bei Online-Auktionen	62
Fall 10: Das Stratocaster-Schnäppchen	63
B. Übereinstimmung von Angebot und Annahme – Konsens und Dissens	68
I. Totaldissens bezüglich wesentlicher Vertragsbestandteile	68
Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede	69
II. Offener Dissens bezüglich Nebenpunkten, § 154	71
III. Versteckter Dissens, § 155	72
1. Vergessen, Übersehen (verdeckte Unvollständigkeit)	72
2. Erklärungsdissens	72
3. Scheinkonsens	73
C. Zustandekommen des Vertrags ohne Angebot und Annahme	74
I. Einigung durch gemeinsame Erklärungen	74
II. Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten	74
1. Fortsetzung eines beendeten Dauerschuldverhältnisses	74
2. Realofferte und sozialtypisches Verhalten	75
3. Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen	76
a) Beredtes Schweigen kraft Vereinbarung	77
b) Normiertes Schweigen kraft Gesetzes	77
c) Schweigen als Willenserklärung gemäß § 242	77
d) Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	78
Fall 12: Bestätigung mit Gegenzeichnung	80
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss	82

4. Abschnitt: Einseitige Rechtsgeschäfte und geschäftsähnliche Handlungen	83
A. Einseitige Rechtsgeschäfte	83
B. Geschäftsähnliche Handlungen	84
5. Abschnitt: Auslegung, §§ 133, 157	84
A. Normative Auslegung vom Empfängerhorizont	85
Fall 13: Geschenkt oder geliehen?	87
B. Natürliche Auslegung nach dem wirklichen Willen	89
I. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung	89
II. Empfänger bemerkt Abweichung	89
III. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio)	90
IV. Vorformulierung durch den Empfänger	91
Fall 14: Billiges Bügeleisen nach Werbeprospekt	91
C. Ergänzende Vertragsauslegung	93
Fall 15: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche	94
3. Teil: Bedingung und Befristung, §§ 158 ff.	96
1. Abschnitt: Bedingung	96
A. Begriffe und Arten	96
B. Zulässigkeit	97
C. Rechtsfolgen	97
I. Eintritt der Bedingung	97
II. Schutz vor Eingriffen in den Geschehensablauf	98
1. Schadensersatz, § 160	98
2. Zwischenverfügungen, § 161	98
3. Sonstige treuwidrige Eingriffe, § 162	100
2. Abschnitt: Befristung	100
■ Zusammenfassende Übersicht: Bedingung und Befristung.....	101
4. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.	102
1. Abschnitt: Zulässigkeit	102
A. Rechtsgeschäft	102
B. Höchstpersönlichkeit	103
2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen	103
A. Eigene Willenserklärung: Vertreter oder Bote?	103
I. Relevanz der Abgrenzung	104
II. Auftreten des Vertreters als Bote und des Boten als Vertreter	104
1. Rechtsgeschäft innerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	105
2. Rechtsgeschäft außerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	105
B. Offenkundiges Handeln im fremden Namen	106
I. Anforderungen	107
1. Ermittlung des konkreten Geschäftsherrn durch Auslegung	107
a) Unternehmensbezogene Geschäfte	107
Fall 16: Irrtum über den Betriebsinhaber	107
b) Auslegungsregel des § 164 Abs. 2	108
Fall 17: Günstiger BMW	109
2. Handeln für einen später zu benennenden Dritten	110
II. Ausnahmen	111
1. (Verdecktes) Geschäft für den, den es angeht	111
Fall 18: Kauf für einen anderen	111
2. Handeln unter fremdem Namen	113
Fall 19: Ungewollte Uhr	113
3. Abschnitt: Vertretungsmacht	115
A. Entstehung der Vollmacht	116
I. Erteilung der Vollmacht	116
1. Art und Weise	116
2. Umfang	116
3. Form	117

II. Grundgeschäft als zugrunde liegendes Rechtsverhältnis	118
1. Unabhängigkeit der Vollmacht vom Grundgeschäft	119
2. Weisungen im Innenverhältnis	119
B. Erlöschen der Vollmacht	120
I. Abhängigkeit vom Grundgeschäft, § 168 S. 1	120
II. Widerruf der Vollmacht, § 168 S. 2 u. 3	121
III. Anfechtung der Vollmacht	122
Fall 20: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht	123
C. Vertretungsmacht kraft guten Glaubens bzw. kraft Rechtsscheins	126
I. §§ 170–173	126
II. Duldungsvollmacht	127
III. Anscheinsvollmacht	128
Fall 21: Die teure Werbeagentur	128
D. Gesetzliche Vertretungsmacht	130
E. Beschränkung der Vertretungsmacht	131
I. Insihgeschäfte, § 181	131
1. Grundsätzliche Unzulässigkeit	131
Fall 22: Gelöschte Zwangshypothek	132
2. Ausnahmsweise Zulässigkeit	133
3. Rechtsfolge	133
II. Missbrauch der Vertretungsmacht	133
1. Kollusives Zusammenwirken	134
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht	134
4. Abschnitt: Rechtsfolgen wirksamer Vertretung	135
A. Bindung und Berechtigung des Vertretenen	135
B. Willensmängel und Wissenszurechnung, § 166	136
I. Person des Vertreters, § 166 Abs. 1; Wissensvertreter; aktenmäßiges Wissen	136
Fall 23: Vergesslicher Einkäufer	137
II. Person des Vollmachtgebers, § 166 Abs. 2	140
Fall 24: Der arglistige Maschinenverkäufer	141
5. Abschnitt: Rechtsfolgen der Vertretung ohne Vertretungsmacht	142
A. Vertrag: Schwebende Unwirksamkeit und Haftung, §§ 177–179	142
I. Erteilung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177	143
II. Verweigerung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177	143
III. Widerruf durch den Geschäftsgegner, § 179	143
IV. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179	143
B. Einseitige Rechtsgeschäfte, §§ 174, 180	145
I. Vorlage einer Vollmachtsurkunde, § 174	145
II. Grundsätzlich endgültige Unwirksamkeit, § 180	145
6. Abschnitt: Untervollmacht	146
Fall 25: Anmietung eines Pkw durch Zeitschriftenwerber	146
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung	148
5. Teil: Zustimmung und Ermächtigung, §§ 182–185	150
1. Abschnitt: Zustimmung, §§ 182–184	150
Fall 26: Unbewusste Genehmigung	151
A. Einwilligung, §§ 182 u. 183	152
B. Genehmigung, §§ 182 u. 184	152
Fall 27: Zweimal abgetreten	153
2. Abschnitt: Ermächtigungen nach § 185 (analog)	154
A. Verfügungsermächtigung	154
B. Verpflichtungsermächtigung und mittelbare Stellvertretung	155
C. Ermächtigung zu verfügungsähnlichen Verpflichtungen	155
D. Einziehungsermächtigung	156
E. Empfangsermächtigung	156
Stichwortverzeichnis	157

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Bork	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 4. Auflage 2016
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des BGB 41. Auflage 2017
Canaris	Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1981
Erman	Bürgerliches Gesetzbuch 1. Band (§§ 1–853) 15. Auflage 2017 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Faust	Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil 6. Auflage 2018
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 17. Auflage 2018 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Medicus/Petersen	Allgemeiner Teil des BGB 11. Auflage 2016 (zitiert: Medicus/Petersen AT)
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 26. Auflage 2017 (zitiert: Medicus/Petersen BR)
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240) 8. Auflage 2018

- Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil
(§§ 241–432)
8. Auflage 2018
- Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III/2
(§§ 651 a–704)
7. Auflage 2017
- Band 7: Sachenrecht
(§§ 854–1296)
7. Auflage 2017
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar Band 1: ZPO
5. Auflage 2016
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter, ZPO)
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch
77. Auflage 2018
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Soergel Bürgerliches Gesetzbuch
Band 2: Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240)
13. Auflage 1999
Band 2a: Allgemeiner Teil
(§§ 13, 14, 126a–127, 194–218)
13. Auflage 2002
(zitiert: Soergel/Bearbeiter)
- Staudinger J. v. Staudingers Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
§§ 90–124; 130–133 BGB (2017)
§§ 134–138 BGB (2017)
§§ 139–163 BGB (2015)
§§ 164–240 BGB (2014)
§ 812–822 BGB (2007)
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Thomas/Putzo ZPO,
39. Auflage 2018
(zitiert: Thomas/Putzo/Bearbeiter)
- Wolf/Neuner Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts
11. Auflage 2016

1. Teil: Einleitung

A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung

Die allgemeinen Regeln des Zivilrechts sind im 1. Buch des BGB („BGB AT“) enthalten. Sie sind **„vor die Klammer“ gezogen** und gelten als *leges generales* im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln (*leges speciales*) aus den Büchern 2 bis 5 des BGB oder aus anderen Spezialgesetzen (insbesondere dem HGB) eingreifen.

1

Beispiele:

Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff. Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff.

Die Übereignung einer Sache erfordert eine vertragliche Einigung (§ 929 S. 1: „einig sind“; § 873 Abs. 1: „Einigung“). Die beiden hierfür erforderlichen Willenserklärungen können nach Maßgabe der §§ 164 ff. durch Stellvertreter abgegeben und nach Maßgabe der §§ 142 Abs. 1, 119 ff. angefochten werden.

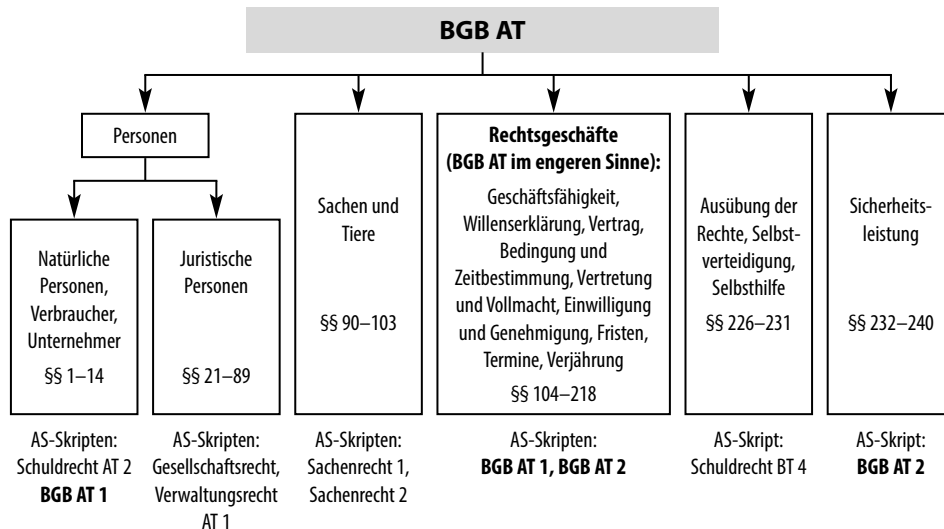
Eheverträge (§§ 1408 ff.) dürfen weder gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Ist ein Teil des Ehevertrags nichtig, richtet sich die Wirksamkeit des Restes nach § 139.

Auch ein Testament ist eine Willenserklärung. Daher findet grundsätzlich BGB AT Anwendung, allerdings gibt es in erheblichem Umfang Sonderregeln: Als Sonderform der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) ist die Testierfähigkeit in § 2229 geregelt. Eine Stellvertretung (§§ 164 ff.) ist gemäß § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung richtet sich nicht nach §§ 142 Abs. 1, 119 ff., sondern nach §§ 2078 ff.

Gemäß § 137 S. 1 kann die Verfügungsbefugnis über ein Recht (z.B. das Eigentum oder eine Forderung) nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Forderung ist aber gemäß § 399 Var. 2 ein solcher Ausschluss grundsätzlich doch möglich. Hinsichtlich bestimmter Geldforderungen erklärt jedoch § 354a Abs. 1 S. 1 HGB den Ausschluss für unbeachtlich (wobei § 354a Abs. 2 HGB wiederum eine Rückausnahme enthält).

Einige Regelungsbereiche des BGB AT lassen sich gleichwohl besser **im Zusammenhang mit spezielleren Regelungen** darstellen. Das ist allgemein so üblich:

2



B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte

- 3 Die Rechtsfähigkeit bezeichnet die **Fähigkeit eines Subjekts, Träger von Rechten und Pflichten**, also **Rechtssubjekt** zu sein.¹

Manche Rechtssubjekte sind **Verbraucher** (§ 13), **Unternehmer** (§ 14) oder **Kaufmann** (§§ 1 ff. HGB). Dies sind aber lediglich personenbezogene Tatbestandsmerkmale bestimmter Normen,² die die Rechtsfähigkeit des Subjekts an sich unberührt lassen.

- 4 Rechtssubjekte sind klassischerweise Menschen, also **natürliche Personen**. Bereits mit der **Vollendung der Geburt** erwirbt der Mensch die **Rechtsfähigkeit** im zivilrechtlichen Sinne, § 1. Bereits ein Säugling kann z.B. Partei eines Kaufvertrags, Eigentümer einer Sache, Erbe eines Verstorbenen und Gesellschafter einer Gesellschaft sein.

Strafrechtlichen Schutz (§§ 211 ff., 223 ff. StGB) besteht bereits ab **Beginn der Eröffnungswehen**.³

- 5 Ferner sind **juristische Personen** rechtsfähige Rechtssubjekte.⁴

Beispiele: GmbH, § 13 Abs. 1 GmbHG; AG, § 1 Abs. 1 S. 1 AktG; e.V., § 21

Auch **Personengesellschaften bzw. -vereinigungen** können generell bzw. partiell rechtsfähige Rechtssubjekte sein.

Beispiele: OHG, § 123 HGB; KG, §§ 123, 161 Abs. 2 HGB; GbR i.S.d. §§ 705 ff. (nicht normiert, aber h.M.)

- 6 Von der Rechtsfähigkeit sind andere Eigenschaften **abzugrenzen**:

- Die **Geschäftsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürlich Person Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen kann, vgl. § 105 Abs. 1.⁵ Diese Fähigkeit haben grundsätzlich nur geistig gesunde Menschen, die bei Bewusstsein sowie volljährig sind, vgl. §§ 104, 105 Abs. 2. Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, vorher besteht Minderjährigkeit. Minderjährige sind **beschränkt geschäftsfähig**. Von Ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nach Maßgabe der §§ 107 ff. wirksam bzw. unwirksam.

***Hinweis:** Die **Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach §§ 104 ff.** wird im AS-Skript BGB AT 2 zusammen mit den anderen Unwirksamkeitsgründen ausführlich dargestellt. Auch für einen nicht (voll) Geschäftsfähigen kann ein **Stellvertreter** Geschäfte abschließen, dazu näher in diesem AS-Skript Rn. 278 ff. sowie ebenfalls im AS-Skript BGB AT 2.*

- Die **Deliktsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürliche Person deliktisch (insbesondere nach den §§ 823 ff.) haftet. Dies richtet sich nach den §§ 827 und 828.⁶
- Im Zivilprozessrecht müssen Ihnen die Begriffe **Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis und Postulationsfähigkeit** bekannt sein.⁷ Die Parteifähigkeit ist dabei das Pendant zur Rechtsfähigkeit, denn parteifähig ist gemäß § 50 Abs. 1 ZPO jedenfalls derjenige, der rechtsfähig ist.

1 Palandt/Ellenberger, Einf v § 1 Rn. 1.

2 Näher zum Verbraucher und Unternehmer AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2018), Rn. 151 ff.; siehe dort in Rn. 150 auch den Überblick über die Darstellung des Verbraucherschutzes in den AS-Skripten. Näher zum Kaufmann AS-Skript Handelsrecht (2017), Rn. 1ff.

3 Siehe näher AS-Skript Strafrecht BT 2 (2017), Rn. 11 ff.

4 Näher zu juristischen Personen und Personengesellschaften bzw. -vereinigungen AS-Skript Gesellschaftsrecht (2018).

5 Palandt/Ellenberger Einf v § 104 Rn. 3.

6 Näher zur Deliktsfähigkeit AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2017), Rn. 211 ff.

7 Näher zu den zivilprozessualen Begriffen AS-Skript ZPO (2017), Rn. 17 f. u. 133 ff.

Gegenpart zu den Rechtssubjekten sind die **Rechtsobjekte**. Dies sind alle Vermögenswerte, an denen ein Rechtssubjekt ein Recht haben kann. **7**

Beispiele: Sachen und Tiere (§§ 90, 90 a S. 3) sowie unkörperliche Gegenstände

C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese

Ansprüche machen einen ganz wesentlichen Teil der Rechte und Pflichten aus, die ein rechtsfähiges Rechtssubjekt innehaben bzw. denen es ausgesetzt sein kann. Sie spielen daher nicht nur eine große Rolle in der Praxis, sondern sind in beiden **Examina** oft das „Gewand“, in welchem Sie **zivilrechtliche Fragestellungen** erörtern müssen. **8**

Gelegentlich sind die Fragestellungen enger und zielen nur auf die **Inhaberschaft eines Rechts** ab („Ist A Eigentümer?“). In der Regel gilt es aber, diese Rechte (und überhaupt die gesamten zivilrechtlichen Normen) **inzident in einem Anspruch** zu prüfen. So kann die Eigentumslage beispielsweise im Rahmen des § 985, des § 812 Abs. 1 (als erlangtes Etwas), des § 823 Abs. 1 (als verletztes Rechtsgut) und sogar im Rahmen des § 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 (Erlöschen des Anspruchs gemäß § 362 Abs. 1 durch wirksame Übereignung der Kaufsache an den Käufer) zu prüfen sein.

I. Ansprüche

Die Legaldefinition des Anspruchs liefert Ihnen § 194 Abs. 1: Als Anspruch wird das **Recht** bezeichnet, **von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen**. **9**

Die Merkformel für die Anspruchsprüfung lautet **„Wer will was von wem woraus?“**

- **„Wer“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das Inhaber des Anspruchs ist, also den **Gläubiger**.
- **„von wem“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet ist, also den **Schuldner**.
- **„was“** meint die Rechtsfolge des Anspruchs (auch genannt: **Anspruchsinhalt**), also das geschuldete Tun oder Unterlassen.
- **„woraus“** meint die **Anspruchsgrundlage**. Das kann
 - eine **gesetzliche Norm** (z.B. § 122; §§ 280 ff.; §§ 812 ff.; §§ 823 ff.; § 985) oder
 - eine **vertragliche Vereinbarung** sein. Aufgrund der **Vertragsfreiheit**, welche Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist und in § 311 Abs. 1 einfachgesetzlich deklaratorisch erwähnt wird, steht es rechtsfähigen Rechtssubjekten frei, Verträge zu schließen.

Hinweis: Bei im Schuldrecht BT näher ausdefinierten **typischen Verträgen**, hat es sich eingebürgert, als **Anspruchsgrundlage** nicht (nur) die Vereinbarung zu nennen, obwohl streng genommen allein diese den Anspruch entstehen lässt. Es wird trotzdem (auch) die entsprechende Norm aus dem Schuldrecht BT angeführt oder sogar in den Vordergrund gestellt. Der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung wird z.B. üblicherweise aus § 433 Abs. 2 Var. 1 (i.V.m. dem Kaufvertrag) hergeleitet.

Klausurhinweis: Im **Gutachten** müssen sowohl Ihr **Obersatz** als auch Ihr korrespondierender **Ergebnissatz** die vier genannten Elemente beinhalten, z.B.: „Die V-GmbH könnte gegen den K keinen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985 haben. ... Die V-GmbH hat somit gegen K (k)einen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985.“

■ Dienstvertrag, Werkvertrag, vgl. § 611, § 631: Parteien, Leistungspflicht

Eine **Gegenleistung** muss nicht vereinbart werden. Sie gilt ohnehin als **stillschweigend vereinbart**, wenn der Dienst/das Werk nur gegen Vergütung zu erwarten ist (§ 612 Abs. 1, § 632 Abs. 1).

Es genügt, dass der Vertragsgegenstand **bestimmbar** vereinbart wird, falls **vereinbarte oder gesetzliche Wertmaßstäbe** vorhanden sind. Diese können auch außerhalb der Vereinbarung liegen. Es ist also nicht erforderlich, dass im Zeitpunkt der Einigung bereits die Leistungsverpflichtung eindeutig bestimmt ist. 84

Beispiele: Verpflichtung zur Lieferung einer Kaufsache mittlerer Art und Güte beim Gattungskauf gemäß § 243 Abs. 1, soweit nichts anderes vereinbart; Vereinbarung, dass später der Leistungsinhalt bestimmen werden soll, nach Maßgabe der Vereinbarung und hilfsweise nach Maßgabe der §§ 315 ff.

Ergeben sich aus der Vereinbarung der Parteien oder aus dem Gesetz **keine ausreichenden Wertmaßstäbe** für die Bestimmung der Leistung, ist die Vereinbarung mangels Bestimmtheit **unwirksam**.

Beispiel:⁹² M mietet von V „in dem Gebäude, das auf dem Grundstück der ehemaligen Red Apple-Zigarettenfabrik derzeit errichtet wird, Gewerberäume (Größe ca. 400 m² bis 500 m²)“. – Mangels Geschäftswillens sowohl des M als auch des V besteht kein Mietvertrag. Sie haben die Mietsache weder im Vertrag bestimmt, noch ist sie aufgrund einer gesetzlichen Norm oder einer (ergänzenden) Auslegung des Vertrags bestimmbar. Gerade noch zu errichtende Gebäude oder Räume müssen, wenn sie Vertragsgegenstand werden sollen, präzise beschrieben werden, damit sie nach Fertigstellung eindeutig identifiziert und der Vereinbarung zugeordnet werden können.

Bestimmbarkeit genügt auch für die **Abtretung** nach § 398. Die Abtretung ist zwar eine Verfügung, aber gleichwohl steht sie im Schuldrecht und wirkt nur inter partes.

Beispiel für Bestimmbarkeit: Abtretung aller Forderungen A gegen B aus der Aufstellung des Steuerberaters; **Gegenbeispiel:** Abtretung aller Forderungen „bis auf irgendeine“⁹³

bb) Sachenrecht und Bestimmtheit

Wesentliche Vertragsbestandteile einer sachenrechtlichen Verfügung sind (neben den **Parteien**) die aus dem numerus clausus der gesetzlich zugelassenen Verfügungen ausgewählte **Art der Verfügung** und das von ihr betroffene **Recht**. Da Verfügungen an Sachen absolut gegenüber jedermann wirken, genügt die Bestimmbarkeit der Sache(n) nicht, sie muss vielmehr **in der Einigung bestimmt** werden. Das ist der Fall, wenn sich im Zeitpunkt der Übergabe für jeden, der die Einigung kennt, alleine aus der Einigung ergibt, um welche Sache(n) es exakt geht. 85

Beispiel für Bestimmtheit: „alle Teppiche im Haus des D“; **Gegenbeispiel:** „5 Tonnen Getreide aus dem insgesamt 200 Tonnen fassenden Getreidesilo“⁹⁴

II. Innerer Erklärungstatbestand und Zurechnung

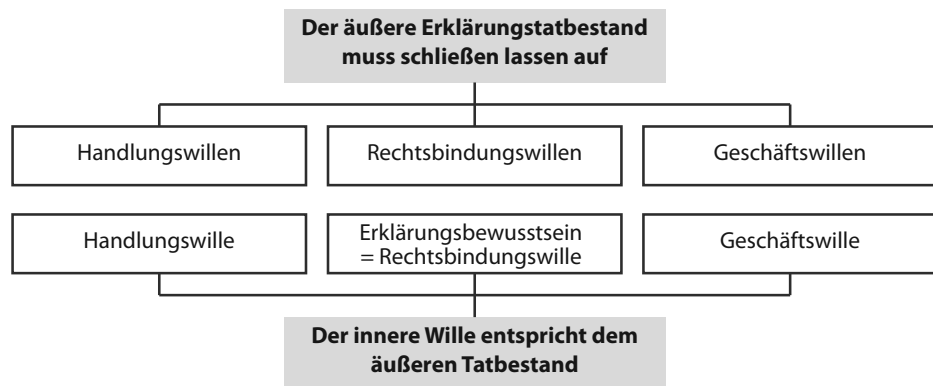
Bei einer **fehlerfreien Willenserklärung** stimmen innerer und äußerer Erklärungstatbestand überein. Der innere Wille hat korrekt in der Erklärung Ausdruck gefunden. 86

⁹² Nach KG NJW-RR 2007, 519.

⁹³ Weitere Beispiele und näher zur Bestimmbarkeit der Abtretung AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2018), Rn. 369.

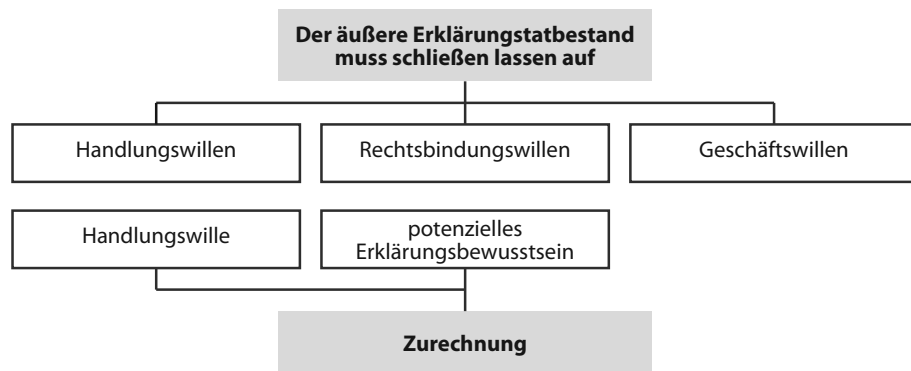
⁹⁴ Weitere Beispiele und näher zur Bestimmtheit insbesondere der Übereignung AS-Skript Sachenrecht 1 (2017), Rn. 305 ff.

Tatbestand einer fehlerfreien Willenserklärung



- 87 Die Erklärung wird aber nach h.M. **bereits bei potenziellem Erklärungs-bewusstsein und ohne Geschäftswille** dem Erklärenden **zugerechnet** und ist daher wirksam.

Mindesttatbestand einer Willenserklärung (h.M.)



- 88 Der Erklärende kann allerdings, wenn die Willenserklärung nur den Mindesttatbestand erfüllt und nicht fehlerfrei ist, diese nach §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 (analog) **anfechten** (dazu 1.-3.). Einen Sonderfall bildet die **Blankoerklärung** (dazu 4.).

§ 119 Abs. 1 zeigt deutlich, dass der **innere und der äußere Tatbestand nicht zwingend übereinstimmen müssen**. Würden sie sich immer decken, so wäre § 119 Abs. 1 ohne Bedeutung.

1. Innerer Handlungswille

- 89 Unstreitig erforderlich ist der innere Handlungswille. Wenn der, der äußerlich als „Erklärender“ erscheint, die Erklärung **nicht willensgesteuert oder überhaupt nicht abgegeben** hat, so liegt **keine Willenserklärung** vor.⁹⁵

- Bei willensbrechender Gewalt (**vis absoluta**) fehlt der innere Handlungswille. Das Risiko ihres Vorliegens trägt also der Erklärungsempfänger.

Beispiel: S führt die Hand des A und zwingt ihn, eine Bürgschaftsurkunde zu „unterschreiben“. – Es liegt keine Willenserklärung des A vor. Äußerlich liegt aus Sicht eines objektiven Empfängers, der die Urkunde betrachtet, zwar Handlungswille vor. Innerlich hatte A diesen Willen aber nicht.

⁹⁵ MünchKomm/Armbrüster, Vor § 116 Rn. 22; Palandt/Ellenberger Einf v § 116 Rn. 16.

- Bei nur zwingender Gewalt durch Drohung (**vis compulsiva**) besteht ein – wenn auch erzwungener – innerer Handlungswille. Allerdings ist diese gemäß § 123 Abs. 1 Var. 2 anfechtbar. § 122 Abs. 1 sieht keine Schadensersatzpflicht vor.

Beispiel: A unterschreibt eine Bürgschaftsurkunde, weil S dies mit gezückter Pistole verlangt.

Hat ein **Dritter** die Willenserklärung ohne Einverständnis des vermeintlich „Erklärenden“ so formuliert, dass es so aussieht, als habe dieser die Erklärung selbst abgegeben (**Handeln unter fremdem Namen**), so wird die Erklärung dem „Erklärenden“ mangels inneren Handlungswillens nicht zugerechnet. Dies gilt selbst dann, wenn er es durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat, dass die Erklärung in den Verkehr gelangt ist – anders als in den sogleich unter 3. und 4. dargestellten Konstellationen.

90

Beispiel: N bestellt Waren und benutzt dabei den Namen des E, damit dieser die Rechnung erhält. – Äußerlich liegt Handlungswille des E vor, innerlich aber nicht. Es liegt keine Willenserklärung des E vor.

Hinweis: Während beim **Handeln in fremdem Namen** (also als Stellvertreter, §§ 164 ff.) offenkundig ist, dass ein Dritter handelt, ist dies beim **Handeln unter fremdem Namen** nicht erkennbar. Derjenige, unter dessen Namen gehandelt wird, kann die Erklärung allerdings nach h.M. analog § 177 Abs. 1 genehmigen, wenn der Dritte nicht zwecks bloßer **Namens-täuschung**, sondern zwecks **Identitätstäuschung** handelt. Näher dazu Rn. 311 ff.

2. Innerer Geschäftswille

Wenn der Erklärende inneren Handlungswillen und Erklärungsbewusstsein hat, aber sein **innerlich gebildeter Geschäftswille** über den Geschäftsinhalt **vom äußerlich erkennbaren Geschäftswillen abweicht**, so liegt unstreitig eine **Willenserklärung** vor.

91

Der **Inhalt** der Willenserklärung richtet sich auch in diesem Fall nach dem **äußeren Geschäftswillen**, um den Rechtsverkehr zu schützen. Allerdings kann der Erklärende seine Willenserklärung gemäß §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 Var. 2 **anfechten**. Er schuldet dann allerdings **Schadensersatz** nach Maßgabe des § 122.

Beispiel: Der M besichtigt zwei Wohnungen des V mit drei bzw. vier Zimmern und erklärt, er werde sich in den nächsten Tagen entscheiden. M will die 3-Zimmer-Wohnung mieten. Er schreibt dem V, er nehme die Wohnung im Obergeschoss. Dort befindet sich aber die 4-Zimmer-Wohnung. – Äußerlich liegt der Tatbestand einer Willenserklärung vor. Ausgelegt nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157) bezieht sich der äußere Geschäftswille auf die 4-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss. Innerlich hatte M Handlungswillen und Erklärungsbewusstsein, also liegt eine wirksame Willenserklärung bezüglich der 4-Zimmer-Wohnung vor. Wegen des abweichenden inneren Geschäftswillens ist die Erklärung aber nur schwebend wirksam und gemäß §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 Var. 2 anfechtbar.

Der Anfechtungsgrund des **§ 119 Abs. 1 Var. 1** greift hingegen, wenn innerer und äußerer Geschäftswille sich decken, aber der Erklärende über die Bedeutung oder Tragweite der Erklärung irrt. Die Anfechtung wird ausführlich behandelt in AS-Skript BGB AT 2.

3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein

Wollte der Handelnde mit seinem willentlichen Verhalten überhaupt **keine Willenserklärung abgeben**, so fehlt ihm das innere Erklärungsbewusstsein. Dieses entspricht also inhaltlich dem äußeren Rechtsbindungswillen. **Hätte** der Handelnde allerdings bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt **erkennen können**, dass sein Handeln von außen betrachtet als Erklärung mit Rechtsbindungswillen aufgefasst werden kann, so hat er zwar kein „echtes“, aber immerhin **potenzielles Erklärungsbewusstsein**. Dessen Folgen sind umstritten:

92

Vertragsschluss**Angebot und Annahme**

- Angebot/Antrag: einseitige Willenserklärung, auf Vertragsschluss gerichtet; inhaltlich so bestimmt/bestimmbar, dass Annahme durch „Ja“ erfolgen kann
 - Tod/Geschäftsunfähigkeit unbeachtlich, §§ 130 Abs. 2, 153
 - „freibleibend“: im Zweifel nur invitatio ad offerendum, im Einzelfall verbindliches Angebot mit Widerrufsvorbehalt (§ 145 Hs. 2)
- Annahme: uneingeschränkte Zustimmung zum Angebot
 - verspätete Annahme = neues Angebot (§ 150 Abs. 1); Frist kann vom Erklärenden (§ 148) oder gesetzlich (§ 147) festgelegt sein; Verspätung unbeachtlich bei für Anbietenden erkennbarer rechtzeitiger Absendung ohne Anzeige (§ 149)
 - Annahme mit Änderungen = Ablehnung und neues Angebot (§ 150 Abs. 2)
 - Zugang (nicht auch die Abgabe!) der Annahme kann entbehrlich sein (§ 151)

Willensübereinstimmung

- Totaldissens bzgl. essentialia negotii: kein Vertrag
- §§ 154, 155 bzgl. accidentalia negotii bei offenem oder verstecktem Dissens: Vertrag im Zweifel nicht geschlossen

Sonstiges Verhalten

- Fortsetzung eines Vertrags
- Realofferte und sozialtypisches Verhalten (Massengeschäfte, Daseinsvorsorge)
- Schweigen hat grundsätzlich keinen Erklärungswert; Ausnahmen:
 - Vereinbarung (beredtes Schweigen)
 - gesetzliche Anordnung
 - Pflicht zur Gegenerklärung aus § 242
 - kaufmännisches Bestätigungsschreiben

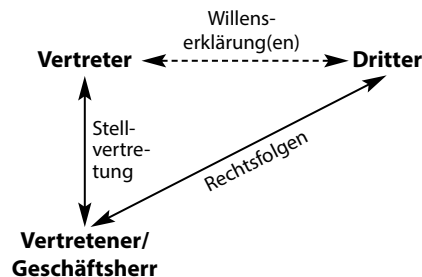
4. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.

- 278 Die mit der Willenserklärung erstrebte Rechtsfolge tritt grundsätzlich in der Person des Erklärenden ein. Nach dem **Repräsentationsprinzip** kann das aber auseinanderfallen. Nach Maßgabe der §§ 164 ff. wirken Erklärungen des Vertreters (**Erklärungsvertretung** oder **Aktivvertretung**, § 164 Abs. 1) bzw. Zugänge bei ihm (**Empfangsvertretung** oder **Passivvertretung**, § 164 Abs. 3) nicht für und gegen ihn, sondern für und gegen den Vertretenen, der auch als **Geschäftsherr** bezeichnet wird.

Aufbauschema § 164 Abs. 1 u. 3

- **Zulässigkeit** der Stellvertretung
- **eigene Willenserklärung** des Vertreters **im Namen des Vertretenen**
Bei **Passivvertretung** spiegelbildlich eigene **Empfangszuständigkeit** des Vertreters (s. Rn. 125)
- mit **Vertretungsmacht**

279



Neben Vertreter und Vertretenen tritt oft ein **Dritter** auf. Bei der Empfangsvertretung gibt es stets einen Erklärenden und bei der Erklärungsvertretung bezüglich empfangsbedürftiger Willenserklärungen stets einen Adressaten. Bei Verträgen ist diese Person der **Vertragspartner** des Vertretenen, allgemeiner wird sie als **Geschäftspartner** oder **Geschäftsgegner** des Vertretenen bezeichnet.

1. Abschnitt: Zulässigkeit

- 280 Die Vertretung ist bei allen **nicht höchstpersönlichen Rechtsgeschäften** zulässig.

A. Rechtsgeschäft

- 281 Die §§ 164 ff. gelten nur für Rechtsgeschäfte **Willenserklärungen** (vgl. Wortlaut § 164 Abs. 1 S. 1 und Rn. 18 f.) und für rechtsgeschäftsähnliche Handlungen (vgl. Rn. 234).

Insbesondere gibt es **keine Stellvertretung**:

- bei der Ausführung von **Realakten**,
Beispiel: Der Eigentumserwerb gemäß §§ 946 ff. tritt unabhängig davon ein, wer die Verbindung vorgenommen hat und welchen Willen der Handelnde hatte.
- bei dem **Erwerb** oder der **Übertragung des Besitzes**
Die **dinglichen Einigung** nach § 929 S. 1 besteht aus zwei Willenserklärungen. Daher ist eine Stellvertretung möglich. Die von § 929 S. 1 geforderte **Übergabe** per Besitzübertragung ist hingegen keine Willenserklärungen, sondern ein Realakt. Eine Stellvertretung ist bei ihr nicht möglich. Stattdessen können Hilfspersonen nach anderen Regeln eingesetzt werden (**Besitzdiener**, § 855; **Besitzmittler**, § 868; **Geheißperson**, nicht normiert).²⁶⁶
- und bei **rechtswidrigen Handlungen**, dort gelten §§ 278 S. 1, 831, 31, 89.

²⁶⁶ Näher zu den Hilfspersonen bei der Übergabe AS-Skript Sachenrecht 1 (2017), Rn. 123 ff.

B. Höchstpersönlichkeit

Tritt jemand bei einem höchstpersönlichen Rechtsgeschäft als Vertreter auf, so ist die von ihm abgegebene Willenserklärung **ohne Genehmigungsmöglichkeit nichtig**. 282

Personen können vereinbaren, dass Rechtsgeschäfte zwischen ihnen höchstpersönlich getätigt werden müssen (**gewillkürte Höchstpersönlichkeit**).²⁶⁷ Ferner ist vor allem im Familien- und Erbrecht die Höchstpersönlichkeit **gesetzlich** angeordnet.

Beispiele: Eheschließung, § 1311; Anfechtung der Vaterschaft, § 1600 a Abs. 1; Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, § 2064; Widerruf und Rücknahme eines Testaments, §§ 2254, 2064, 2256 Abs. 2 S. 2; Erbverzicht, §§ 2247 Abs. 2, 2351

2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen

Erklärungsvertreter ist nur, wer eine **eigene Willenserklärung** abgibt. Überbringt der Handelnde hingegen eine Erklärung des Geschäftsherrn, so ist er Bote (dazu A.). 283

Spiegelbildlich muss bei der **Passivvertretung** der Handelnde empfangszuständig sein.

Der Vertreter muss zudem **im fremden Namen** handeln. Er muss zum Ausdruck bringen, dass die Rechtsfolge seiner Willenserklärung nicht ihn, sondern den Geschäftsherrn treffen soll. Versäumt er dies, so wirkt die Erklärung für und gegen ihn (§ 164 Abs. 2; dazu B.).

A. Eigene Willenserklärung: Vertreter oder Bote?

Der Vertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab, wohingegen der Bote lediglich eine fremde Willenserklärung überbringt. Eine eigene Willenserklärung einen **eigenen Entscheidungsspielraum** des Vertreters bezüglich der Frage, **ob** das Rechtsgeschäft überhaupt abgeschlossen werden soll, der Auswahl des **Geschäftspartners** und/oder des **Inhalts** des Rechtsgeschäfts. 284

Ist unklar, ob jemand als Vertreter oder Bote tätig geworden ist, ist sein Handeln **auszulegen**. Es ist auf das **äußere Auftreten** des Handelnden aus Sicht eines **objektiven Empfängers** abzustellen.²⁶⁸

- **Bote** ist danach derjenige, von dem der Geschäftspartner den Eindruck haben muss, er nehme nur eine **Übermittlungsfunktion** wahr.
- Sieht es hingegen so aus, dass der Handelnde eine **eigene, selbstständig formulierte Willenserklärung** abgibt, so liegt Vertretung selbst dann vor, wenn dem Vertreter diese Willenserklärung im Innenverhältnis zum Geschäftsherrn in allen Einzelheiten vorgegeben war (**Vertreter mit gebundener Marschroute**).

Im Zweifel ist von einer **Vertretung** auszugehen, insbesondere wenn ein Bote nicht wirksam auftreten könnte. 285

Beispiel: V schließt mit K formgerecht einen Kaufvertrag über ein Grundstück. In derselben Urkunde bevollmächtigt V den Bürovorsteher B des Notars, die Auflassungserklärung für ihn abzugeben. Nach Kaufpreiszahlung teilt V dem B mit, dass die Auflassung erfolgen könne. B erklärt daraufhin im Namen des V vor dem Notar die Auflassung gegenüber K. K wird als Eigentümer eingetragen. –

²⁶⁷ Palandt/Ellenberger Einf v § 164 Rn. 4.

²⁶⁸ Staudinger/Schilken Vorbem. zu §§ 164 ff. Rn. 74.

1. K ist gemäß §§ 873, 925 Eigentümer des Grundstücks geworden. Neben der Eintragung ist auch eine formgültige Auflassung erfolgt. § 925 Abs. 1 S. 1 verlangt keine höchstpersönlichen Erklärungen, aber **gleichzeitige Anwesenheit** der Personen, die die Erklärungen abgeben, also der Parteien oder ihrer **Vertreter**. B war als Vertreter des V anwesend. Obwohl dem B bezüglich des Inhalts der Auflassung und auch darüber, ob er die Auflassung erklären wollte, keine eigene Entscheidungsfreiheit zustand, hat er nach außen eine eigene Erklärung (namens des V) abgegeben.

2. Hätte B hingegen keine eigene, sondern eine fremde Willenserklärung – die des V – abgegeben, also als **Bote** gehandelt, so wäre die Erklärung formnichtig gemäß § 125 S. 1, da der Erklärende (nämlich V) nicht anwesend war.

I. Relevanz der Abgrenzung

286 Grundsätzlich werden auf den Boten die §§ 164 ff. analog angewendet, sodass die Abgrenzung zwischen Bote und Vertreter **keine Rolle** spielt.²⁶⁹

Die Abgrenzung zwischen **Aktivvertreter** und -bote ist aber, neben dem Beispiel aus der vorherigen Randnummer, in folgenden Fällen **von Bedeutung**:

- Vertreter kann gemäß **§§ 165, 106, 2** auch ein **beschränkt Geschäftsfähiger**, nicht jedoch ein Geschäftsunfähiger (§ 104) sein. Bote kann dagegen selbst der Geschäftsunfähige sein, wenn er zur tatsächlichen Überbringung der Erklärung in der Lage ist.
- Ist ein Rechtsgeschäft **formbedürftig**, muss bei der Aktivvertretung die Willenserklärung des Vertreters, bei der Aktivbotenschaft die Willenserklärung des Geschäftsherrn der Form genügen.
- Kommt es auf **Willensmängel** oder die **Kenntnis** oder das **Kennenmüssen** (§ 122 Abs. 2) von Umständen an, ist gemäß **§ 166 Abs. 1** grundsätzlich auf den Vertreter abzustellen. Bei der Botenschaft ist die Person des Geschäftsherrn entscheidend.

Wie in Rn. 128 ausgeführt hat die Abgrenzung im Fall der **Passivvertretung** bzw. -botenschaft auf den **Zugang an sich** keine Auswirkung. Sie beeinflusst aber den **Zeitpunkt** des Zugangs und den für die Auslegung maßgeblichen **Empfängerhorizont**.

Klausurhinweis: Ein häufiger Fehler ist es, ausführlich die Unterscheidung zu erörtern, obwohl sie auf das Ergebnis keinen Einfluss hat. Wenn etwa ein voll Geschäftsfähiger eine Erklärung für seinen Auftraggeber lange Zeit vor Fristablauf erhält, dann geht sie dem Auftraggeber rechtzeitig und wirksam zu, egal ob Botenschaft oder Vertretung vorliegt.

II. Auftreten des Vertreters als Bote und des Boten als Vertreter

287 Tritt der Bote weisungswidrig als Vertreter oder der Vertreter weisungswidrig als Bote auf, ist die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts davon abhängig, ob das getätigte Rechtsgeschäft **von der Boten- bzw. Vertretungsmacht gedeckt** ist.

Hinweis: Zum Verständnis sei bereits hier erwähnt, dass zwei (regelmäßig, aber nicht immer deckungsgleiche) Grenzen für den Handelnden bestehen (näher Rn. 331). Welche Rechtsfolgen er im **Außenverhältnis** zum Geschäftsgegner herbeiführen **kann**, bestimmt die Boten- bzw. Vertretungsmacht. Ob er diese Rechtsfolgen im **Innenverhältnis** zum Geschäftsherrn

²⁶⁹ Palandt/Ellenberger Einf v § 164 Rn. 11 f.

herbeiführen **darf**, bestimmt der mit ihm bestehende Arbeitsvertrag, Auftrag o.ä. Die folgende Differenzierung richtet sich nach dem Außenverhältnis.

1. Rechtsgeschäft innerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht

Wenn der Handelnde nach der Weisung des Geschäftsherrn **als Vertreter tätig werden soll**, er nach außen aber – bewusst oder unbewusst – **als Bote aufgetreten** ist, wirkt die Willenserklärung für und gegen den Geschäftsherrn, falls die Rechtsfolgen identisch sind mit denen, die im Falle des Handelns als Vertreter eingetreten wären. Obwohl weder der Geschäftsherr (er hat die Willenserklärung nicht formuliert) noch der Handelnde (er hat eine in Wahrheit nicht existente Willenserklärung überbracht) eine Willenserklärung abgegeben haben, wird eine Bindung des Geschäftsherrn bejaht. Ihm kommt es nicht darauf an, wie das Rechtsgeschäft zustande kommt, sondern dass es zustande kommt. Zudem enthält die Vertretungsmacht a maiore ad minus eine Botenmacht.²⁷⁰

Auch hier greifen aber die Grundsätze des **Missbrauchs der Vertretungsmacht** (näher Rn. 379 ff.), wenn die Vertretungsmacht zwar im Außenverhältnis das Geschäft deckt, aber der Handelnde seine Kompetenzen im Innenverhältnis überschreitet.

Wenn der Handelnde **als Bote auftreten soll**, er aber nach außen – bewusst oder unbewusst – **als Vertreter aufgetreten** ist, wirkt die Willenserklärung ebenfalls für und gegen den Geschäftsherrn, wenn der Handelnde bezüglich des Inhalts des Rechtsgeschäfts weisungsgemäß tätig geworden ist. Auch hier steht für den Geschäftsherrn nicht der Ablauf des Geschäftsabschlusses, sondern sein Ergebnis im Vordergrund.²⁷¹

2. Rechtsgeschäft außerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht

Tritt der als Bote Eingesetzte – bewusst oder unbewusst – **als Vertreter auf** und weicht er von der Erklärung des Geschäftsherrn ab, so handelt er (zwar mit Botenmacht, aber) ohne Vertretungsmacht. Es greifen die §§ 177–179 (näher zu diesen Rn. 405).²⁷²

Beispiel: K verhandelt mit V über den Ankauf eines Gemäldes. Später beauftragt K den Angestellten B, dem V mitzuteilen, dass er, K, das Bild für 17.000 € kaufe. B verhandelt mit V über die Kaufbedingungen. Er schließt nach längerem Hin und Her im Namen des K einen Kaufvertrag über 30.000 € ab. – B handelte als Vertreter ohne Vertretungsmacht, daher besteht zwischen K und V ein schwebend unwirksamer Kaufvertrag. Genehmigt K den Vertragsschluss (§§ 177 Abs. 1, 182, 184), dann wird K Vertragspartei. Anderenfalls haftet B dem V nach Maßgabe des § 179.

Handelt jemand als Bote und wird das Handeln nicht von der Boten- bzw. Vertretungsmacht gedeckt, so kann anstatt §§ 177–179 auch § 120 einschlägig sein: **291**

- **Weicht der Vertreter**, der als Bote auftritt, **unbewusst von der ihm erteilten Vollmacht ab**, gilt nach h.M.²⁷³ **§ 120**. Der Auftretende wird also so behandelt wie der als Bote Beauftragte. Die Willenserklärung wird dem Geschäftsherrn zunächst zugerechnet, §§ 177–179 sind nicht anwendbar. Er kann die Erklärung gemäß §§ 142 Abs. 1, 120 anfechten, haftet dann aber nach Maßgabe des § 122 auf Schadensersatz.

270 MünchKomm/Schubert § 164 Rn. 77.

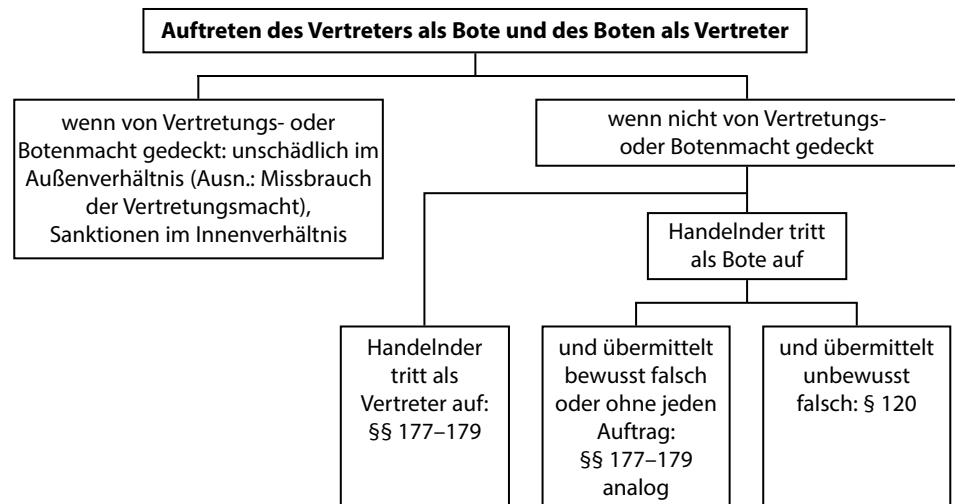
271 MünchKomm/Schubert § 164 Rn. 76.

272 MünchKomm/Schubert § 164 Rn. 78.

273 MünchKomm/Schubert § 164 Rn. 79 m.w.N.

- Wurde der als Bote Auftretende hingegen **überhaupt nicht beauftragt (Pseudo-bote)** oder wurde er **als Vertreter beauftragt und weicht er sodann bewusst ab** von seiner Vertretungsmacht, so sind die **§§ 177–179** nach h.M. **analog** anwendbar.²⁷⁴ Es besteht eine Regelungslücke, weil § 120 diese Fälle nicht erfasst. Ohne Beauftragung wird der Handelnde vom Geschäftsherrn nämlich nicht „zur Übermittlung verwendet“. Bei bewusster Abweichung „übermittelt“ der Handelnde zudem nicht eine fremde Erklärung „unrichtig“, sondern er verfälscht sie vorsätzlich.

Beispiel: H ist in begrenztem Umfang bevollmächtigt, für V Fahrzeuge zu verkaufen. H verhandelt namens V mit K über den Verkauf eines Pkw. Es kommt zu keiner Einigung. Einige Tage später ruft H bei K an und erklärt, sein Chef – V – lasse ausrichten, dass er an ihn, den K, das Fahrzeug zu den von K vorgeschlagenen Bedingungen verkaufe. Tatsächlich hat aber V den H weder konkret um die Übermittlung dieser Erklärung gebeten, noch ist sie allgemein von der Vollmacht des H gedeckt. – H ist zwar als Bote aufgetreten, aber bewusst von seiner Vertretungsmacht abgewichen, sodass § 120 nicht greift. Der Kaufvertrag ist aber mangels Vertretungsmacht ohnehin schwebend unwirksam, sodass auch **kein Bedürfnis** für V besteht, ihn **nach §§ 142 Abs. 1, 120 zu vernichten**. V kann vielmehr genehmigen (analog §§ 177 Abs. 1, 182, 184) und dadurch Vertragspartei werden. Andernfalls haftet H dem K nach Maßgabe des § 179 analog.



B. Offenkundiges Handeln im fremden Namen

- 292** Der Vertreter muss seinen Fremdwirkungswillen grundsätzlich **nach außen erkennbar äußern**. Es gilt das **Offenkundigkeitsprinzip**.
- 293** Eine nicht offengelegte sog. **mittelbare „Stellvertretung“** (z.B. durch einen Strohmännchen) ist also gerade kein Fall der §§ 164 ff. Sie entfaltet auf Verpflichtungsebene keine unmittelbaren Wirkungen zwischen dem „Vertretenen“ und dem Geschäftsgegner. Der „Vertreter“ muss die Folgen seines Geschäfts an den „Vertretenen“ weiterleiten.

Siehe Rn. 67 zur **Abgrenzung zu § 117 Abs. 1**. Ein weiteres **Beispiel** finden Sie in Rn. 439.

²⁷⁴ MünchKomm/Schubert § 164 Rn. 79 m.w.N.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruchjäger	177	Wollensbedingung	265
Abgabe	107	Bedingungsfeindlichkeit	231
Abgabe unter Abwesenden	108	Bedrohung	34
Abstraktionsprinzip	169	Befristung	276 f.
accidentalia negotii	80, 187	Benachrichtigungsschein	138
AGB	190	Beratungsvertrag	52 f.
Aktivvertretung	278	Beschluss einer Gesellschaft	21
Anfechtbarkeit, Kenntnis der	347	Besitz	281
Anfechtung	34, 73, 172, 182, 226, 241, 387	mittelbarer	281
Anfechtungsgegner	346	Besitzdiener	281
Angebot	19, 143, 148	Bestätigungsschreiben	214 ff.
Entbehrlichkeit	197 ff.	sich kreuzende	220
freibleibendes	148, 212	Bestimmbarkeit	84
neues	155, 164	Betagung	277
unter Vorbehalt	171	Betreuer	365
unverbindliches	148	Bevollmächtigung	226
Anlageberatung	53	Beweis des ersten Anscheins	139
Annahme	19, 36, 106, 150 ff.	Beweisfunktion	116
Abgabe	151	Bid Shielding	180
antezipierte/antizipierte	171	Blankett	99 ff.
Entbehrlichkeit	198	Bote	
des Zugangs	165	Abgrenzung zum Vertreter	284 ff.
Fristen	160 ff.	ohne Botenmacht	405 ff.
modifizierte	155 ff.	Briefkasten	122
Teilannahme	158	Bürgerschaft	102, 330
verspätete	164	Chats	108
Zugang	165 ff.	culpa in contrahendo	362, 382, 411
Annahmeverweigerung	136	Darlehen	245
Anrufbeantworter	123	Daseinsvorsorge	203
Anscheinsvollmacht	314, 357 ff., 361 ff.	Dauerschuldverhältnis	202
Anerkennung	362	Deliktsfähigkeit	6
Voraussetzungen	363	Dienstvertrag	83
Anspruchsaufbau, dreistufig	15 ff.	Dissens	182 ff.
Antrag	19, 143	logischer	183 ff.
Anwartschaftsrecht	274	offener	189 f.
Artvollmacht	323	versteckter	191 ff.
Aufassung	69, 251	Drittschadensliquidation	260
Aufrechnung	226	Duldungsvollmacht	314, 355 f., 360
Auftrag	331, 339	eBay	50, 168 ff.
Auftragsbestätigung	218	Ehevertrag	19
Ausfüllungsermächtigung	102	Eigenschaft, verkehrswesentliche	34
Auskunft	51	Eigentumsaufgabe	36, 106
Auskunftsvertrag	52 f.	Eigentumserwerb kraft Gesetzes	49
Auslegung	39, 55, 128, 171, 182, 235 ff., 264, 284	Eigentumsvorbehalt	274
natürliche	248 ff.	Einlieferungsnachweis	138
normativ	238 ff.	Ein-Personen-GmbH	21
Auslegungsregel	264	Einreden	
Auslieferungsbeleg	139	dilatorische	12
Auslobung	36, 46, 106, 226	peremptorische	12
Außervollmacht	322	Einschreiben	138 ff.
Außergeschäftsraumvertrag	390	gegen Rückschein	138
Bargeschäft des täglichen Lebens	308	Einseitiges Rechtsgeschäft,	
Bedingung	231 ff., 263 ff.	Bedingungsfeindlichkeit	231
auflösende	264	Einwendung	
aufschiebende	264	im weiteren Sinne	14
kasuelle	265		
Potestativbedingung	265		

rechtshindernde	11	Generalvollmacht	323
rechtsvernichtende	11	Gesamtschuld	348
Einwilligung	226, 422, 431 ff.	Geschäft für den, den es angeht	
Widerruf	431	offenes	305
Einwurf-Einschreiben	139	verdecktes	307 ff.
Einzelvollmacht	323	Geschäftsfähigkeit	229
Einziehungsermächtigung	441	Geschäftsführung ohne Auftrag	59
Elektive Konkurrenz	178, 410	Geschäftsgegner	279
Eltern	365	Geschäftsherr	278
E-Mail	108, 116, 122	Geschäftspartner	279
Empfangsbote	126, 137	Geschäftsunfähigkeit	144
Empfangsermächtigung	442	Geschäftswille	91, 207
Empfangsvertreter	118, 125, 137, 240	Gesellschaft	21
Empfangsvertretung	278	Gesellschaftsvertrag	21
Empfangsvorrichtung	121 ff.	Gesetzesverstoß	33
Empfangszuständigkeit	278, 442	Gestaltungserklärung	11
Empfehlung	51 ff.	Gestaltungsrecht	11
Entscheidungsspielraum, eigener	284	Gewährleistungsausschluss	259 ff., 394
Erbausschlagung	226	Gläubiger	9
Erbvertrag	19	Grundgeschäft	22
Ereignis, ungewisses	265	Gutachten	29
Erfüllbarkeit	257	Gutachtenstil	17
Erfüllung	366	Gutgläubigkeit	274
Erfüllungshaftung	112, 362	Haakjöringsköd	251
Erfüllungsschaden	347, 410	Haftungsausschluss	58
Ergänzende Vertragsauslegung	187	Haftungsmaßstab	58
Ergänzungspfleger	365, 400	Haftungsmilderung	58
Erklärungen unter Abwesenden	76	Handeln in fremdem Namen	90
Erklärungsbewusstsein	92	Handeln unter fremdem Namen	90, 311 ff.
potenzielles	92	Handelsbrauch	214
Erklärungsbote	127, 133	Handlung, geschäftsähnliche	234, 353
Erklärungsdissens	193 f.	Handy	122
Erklärungsirrtum	34	Höchstpersönlichkeit	282
Erklärungsvertreter	127	Identitätstäuschung	90, 311 ff.
Erklärungsvertretung	278	Inhaltsirrtum	34
Ermächtigung	437 ff.	Innervollmacht	300, 322, 332
zum Empfang der Leistung	442	Insichgeschäft, Rechtsfolgen	368 ff., 378
Erwerb		Insolvenzverwalter	365
lastenfreier	273 f.	Internet-Auktion	50, 168
vom Nichtberechtigten	274, 388	invitatio ad offerendum	171, 252 ff.
essentialia negotii	80, 101, 187	ius variandi	178
Facetime	108	Juristische Person	5, 365
Fahrlässigkeit	58	Kauf auf Probe	265
Fälligkeit	189, 257, 277	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	214 ff.
falsa demonstratio non nocet	251	Kaufvertrag	83
Fehleridentität	30 ff.	Kausalgeschäft	22
Fernkommunikationsmittel	172	Knebelung	32
Festpreis	359	Kollusion	380
Forderung, betagte	277	Kollusives Zusammenwirken	380
Formzwecke	76	Konkludenz	52, 58, 294, 298, 402
Fortsetzung eines Vertrags	202	Konsens	182
Freibleibendes Angebot	148 f., 212	Kündigung	226
Fremdwirkungswille	292	leges generales	1
Gattungskauf	84	leges speciales	1
Gattungsvollmacht	323	Lehre vom faktischen Vertrag	203
Gefälligkeit	54 ff.	Leihe	245
ohne Auftrag	59	Leistungsbestimmung	185
Gefälligkeitsverhältnis	60	Leistungspflicht	60
Gefälligkeitsvertrag	61 ff.		
Gegenzeichnung	223		
Genehmigung	226, 305, 422, 434 ff.		

Lottospielgemeinschaft	62	Scheinkonsens	195 f.
Marschroute, gebundene	284	Schenkung	129, 245 f.
Massengeschäft	203	Scherz	
Messaging-Dienst	108	böser	72
Methodik	17	guter	71 f.
Miete	45, 245	Scherzgeschäft	71 f.
Mietvertrag	83	Schlüsselgewalt	306, 365, 439
Minderjähriger	421	Schriftform, gewillkürte	116
Missbrauch der Vertretungsmacht	379 ff.	Schuldner	9
		Schutzpflicht	60
Nachlassverwalter	365	Schweigen	164, 207 ff.
Namenstäuschung	90, 311	Anfechtung	224
Nebenabreden	80	beredtes	209
Negatives Interesse	347	Selbstbedienungsladen	48
		Selbstbedienungstankstelle	49
Obersatz	9	Selbstkontrahieren	369
Offenkundigkeitsprinzip	292, 438 f.	Shill Bidding	181
offerta ad incertas personas	43, 171	Sicherungsabtretung	32
Online-Auktion	50, 168 ff.	Sicherungsübereignung	32
Online-Bestellformulare	108	sine obligo	148
ÖPNV	203	Sittenwidrigkeit	32, 173
		Skype	108
Parteiwille, hypothetischer	58	SMS	108, 122
Passivvertretung	278	Sofort	162
Personengesellschaft	5, 365	Sowieso-Schäden	411
Positives Interesse	347	Sozialtypischen Verhalten	203 ff.
Postfach	122	Spiel	174
Potestativbedingung	232, 265	Sprachnachricht	108
prima facie	139	Stellvertretendes commodum	178
Prioritätsprinzip	169, 436	Stellvertretung	
Privatautonomie	258	kennen(müssen) von Umständen	385 ff., 400 ff.
protestatio facto contra non valet	205	mittelbare	67, 293
Pseudobote	291	Willensmangel	387, 401 ff.
		Strohmanngeschäft	67
Rahmenvertrag	222	Subsumtion	245
Rat	51 ff.	Sukzessivlieferung	159
Realofferte	204		
Rechts„bedingungen“	233	Täuschung, arglistige	34
Rechtsbindungswille	92 ff., 171, 207	Teilannahme	157 f.
Rechtsfolgenirrtum	202, 208, 224	Telefax	116, 122
Rechtsgeschäft	18 ff.	Telefonate	108
einheitliches	27 ff.	Testament	36, 106, 226
einseitiges	226 ff.	Testamentsvollstrecker	365
simuliertes	66 f.	Tod	144 ff.
Rechtsgeschäftsähnliche Handlung	281	Totaldissens	80, 183 ff.
Rechtsgestaltung	228	Trennungsprinzip	25, 169
Rechtsmissbrauch	177, 382	Treu und Glauben	58
Rechtsobjekt	7	Trierer Weinversteigerung	93 ff.
Rechtsschein	103		
Anfechtung	351 ff.	Übereignung	49
Rechtsscheinsvollmacht	314	aufschiebend bedingte	49
Relativität der Schuldverhältnisse	171	Übergabe	309
Repräsentationsprinzip	278	Übergabe-Einschreiben	138 ff.
Ricardo	171	Überkompensation im Schadensrecht	348
Rücktritt	226	Übermittlung, telekommunikative	116
		Übersicherung, anfängliche	32
Sachdarlehen	245	Umkehrschluss	303
Sachen	23	Umstand i.S.d. § 166	344
Schaden, normativer	260	UN-Kaufrecht	185
Schaufensterauslage	44	Unmöglichkeit	169
Scheingeschäft	65 ff.	Unternehmensbezug	296 ff.
misslungenes	72	Unternehmer	3
		Unterverbriefung	69

Untervertreter	371, 417	vis absoluta	89
Untervollmacht	417 ff.	vis compulsiva	89
Unverzüglichkeit	162	Voicemail	122
Unvollkommene Verbindlichkeiten	174	Volljährigkeit	421
Unvollständigkeit, verdeckte	192	Vollmacht	
Verbraucher	3	Anfechtung	342 ff.
Verbrauchervertrag	172	Anfechtungsgegner	346
Verein	21	Erteilung	321 ff.
Verfügung	19, 272	Form	327 ff.
eines Nichtberechtigten	421	Kundgabe	300
Zustimmung zur	438	postmortale	339
Verfügungsberechtigung	434	transmortale	339
Verfügungsgewalt, dauerhafte	119	Umfang	323 ff.
Verkehrssitte	171, 238 ff.	unwiderrufbare	341
Verleitung zum Vertragsbruch	32	Zulässigkeit	345
Vermischung	49	Vollmachten des Handelsrechts	325
Vermögensberatung	53	Vollmachtsurkunde	413 f.
Vernehmungstheorie	117	Vorbehalt, geheimer	64
Verpflichtung	439	Vormund	365
Verpflichtungsermächtigung	439	Wahlschuld	410
Verpflichtungsgeschäft	22	Warnfunktion	102
Verpflichtungsvertrag	19	„Wer will was von wem woraus?“	9
typengemischter	19	Werkvertrag	83
typischer	19	Wette	174
verkehrstypischer	19	WhatsApp	108
Verschärfte Haftung im Bereicherungsrecht		Widerruf	129 ff., 172, 226
und EBV	388	der Einwilligung	431
Vertrag	19	Fallgruppen	129
atypischer	19	Widerrufsvorbehalt	148
faktischer	203	Willenserklärung	18, 35 ff., 281
typischer	9, 83	abhandengekommene	110 ff.
Vertragsauslegung, ergänzende	58, 187, 257 ff.	amtsempfangsbedürftig	135
Vertragsbestandteile, wesentliche	80, 183, 189, 191	äußerer Erklärungsstatbestand	38 ff.
Vertragsfortsetzung	202	einseitige	20, 136
Vertragsfreiheit	19, 52, 169	empfangsbedürftige	35, 108, 136, 235
Vertragsparteien	81	fehlerfreie	86
Vertragspartner	279	Mindeststatbestand	87
Vertragsverhandlung	217	nicht empfangsbedürftige	36, 39, 106, 249
Vertrauenshaftung	112, 362	Zugang	116 ff.
Vertrauensschaden	112, 347, 410	Willenserklärung, unter Anwesenden	108
Vertreter	283 ff.	Willensmängel (§ 166 Abs. 1)	344, 385 ff.
Abgrenzung zum Boten	284 ff.	Willensübereinstimmung	182
gesetzlicher	365 f.	Wissensvertreter	391 ff., 397
mit gebundener Marschroute	284	Wollensbedingung	265
ohne Vertretungsmacht	230, 290 f.	Zufall	110
Vertretung		Zugang	116 ff.
Rechtsfolgen	383 ff.	unter Anwesenden	117 ff.
Vertretung ohne Vertretungsmacht	405 ff.	verspäteter	163 f.
einseitiges Rechtsgeschäft	412 ff.	Zugangshindernis	136
Genehmigung	407	Zugangsvereitelung	137
Verweigerung der Genehmigung	408	Zugangsverhinderung	136 f., 227
Widerruf des Vertrags	409	Zugangsverweigerung	137
Vertretungsmacht		Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	139
gesetzliche	365 f.	Zustimmung	226, 421 ff.
Missbrauch	288, 381 f.	Zweifelsregelungen	242
Vertriebssystem	172	Zwischenverfügung	272 ff., 434, 436
Verwahrung	245		
Videotelefonate	108		